

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannsgasse 33.

Seitens Redaction St. Götter.  
Sprechstunde d. Redaction  
Sonntags von 11-12 Uhr  
Wochentags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Anzeigen an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 9 Uhr.

Adress für Inseratennahme:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,  
Pauls Kirche, Qu. Nr. 21, part.

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Auflage 11,800.

Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.  
incl. Fracht 1 Thlr. 20 Ngr.  
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.  
Belegexemplar 1 Ngr.

Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 11 Thlr.  
mit Postbeförderung 14 Thlr.

Postfreie  
4gepaltenedruckte Seite 1 1/2 Ngr.  
Größere Schriften  
laut unferem Preisverzeichniss.  
Anzeigen unter d. Redactionstrich  
die Spalte 3 Ngr.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden.

N<sup>o</sup> 155.

Donnerstag den 4. Juni.

1874.

### Im Monat Mai 1874 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

- Herr Danisch, Georg Moritz, Kaufmann.
- Herr von, Josef, Tischler.
- Hallaich, Josef, Restaurateur.
- Heil, Heinrich Gustav Eduard, Steinseher.
- Hergert, Albert Josef, Schuhmacher.
- Hilker, Johann Carl, Schneider.
- Kallit, Maximas Benjamin, Kaufmann.
- Kunzel, Johann Christian, Steinmalter.
- Klingmann, Schlam David, Commissionär.
- Kimmel, Engelbert, Schneider.
- Kepner, Wendt, Commissionär.
- Schmidt, Johann Friedrich Wilhelm, Schneider.
- Müller, August Julius Emil, Maschinenbauer.
- Hänerl, Carl Richard, Kaufmann.
- Reyer, Gottlob Leberecht, Ritterguts- und Hausbesitzer.
- Wenzel, Carl Eduard, Lehrer u. Hausbes.
- Hinze, Friedrich, Krieger.
- Carl August, Verbandspräsident.
- Kantorspern, 1. Christian Friedrich Emil, Wirt, 127 Balle.
- Wann, Friedrich, Vohnkutscher.
- Hübner, mit Julius, Glaser.
- Rohde, Carl Richard, Buchhändler.
- Höfel, Carl Friedrich, Kaufmann.
- Hülte, Friedrich Hermann, Restaurateur.
- Geiger, Carl, Handlungsagent.
- Waring, Franz, Schiedsrichtermeister.
- Herrich, August Franz, D. Sinatour.

- Herr Seile, August Wilhelm, Buchbinder.
- Räbner, Johann August, Privatmann.
- Herrwig, Heinrich Wilhelm Gustav, Vohnkutscher.
- Eisner, Heinrich Kaufmann.
- Hilker, Heinrich August Ferdinand, Tischler.
- Wenzel, Friedrich Wolph, Zimmermann.
- Reyer, Dietrich Gerhard, Kaufmann.
- Hollat, Gustav, Händler mit Wollwaren.
- Hellinger, Julius Paul, Kaufmann.
- Frau Dertel, Ida Wilhelmine Amalie, verwm. Hausbesitzerin.
- Brecher, Christiane Friederike, verheh., Inhaberin eines Schneiderschäfts.
- Herr Wöhler, Franz Emil, Restaurateur.
- Reiß, Emil Paul, Kaufmann.
- Jüdel, Carl Paul, Schuhmacher.
- Heil, Ernst Robert, Kaufmann.
- Freitag, August Heinrich, Schuhmacher.
- Joseph, Carl August Emil, Berufertiger chirurgischer Instrumente.
- Edstein, Heinrich Albert, kaufmännischer Agent.
- Damm, Carl Ferdinand, Grundstücksbesitzer.
- Ratzschbach, Albin Hugo, Kaufmann und Besitzer einer Tuchappretur-Anstalt.
- Grob, Michael, Schneider.
- Fischer, Gustav Wolph, Photograph.
- Pflüger, Wolph, Kaufmann.

Zustimmung der Stadtverordneten zu erbitten, bei deren Ablehnung der Gehaltsrückgang für die 3 übrigen Classen der Kathedriener aber zur Zeit Berichtigung zu lassen.

die notwendige Verbreiterung der Bahnhofsstraße in der Gegend von Stadt Rom und der Wintergartenstraße in der früher beschlossenen Weise, jedoch ohne Zuziehung des dortigen Vergärtens an der Ecke der letzten Straße, auszuführen, da der Besitzer die Abtretung dieses Gartens zur Straße ablehnt, und im Mangel eines dringenden Orts-Bedarfnisses zu dieser Expropriation nicht zu gelangen ist,

die Remonstration des Herrn Hoffmann im Schützenhaus gegen die auf Grund der Annehmordnung gestellte Forderung von 50 Thlr. besondern Beitrag zur Armencaße für die von demselben in der Ostermesse gestellten Schenkungen als begründet anzuerkennen, zumal ein gleicher gesonderter Armencaßenbeitrag von anderen Schenkungseltern ebenfalls nicht geleistet und dessen Erhebung nur nachgelassen, nicht vorgeschrieben ist;

Herrn Pierre-Corly für die diesjährige Michaelismesse zu Productionen mit seiner Kunstlerergesellschaft unter denselben Bedingungen wie den Herrn Herzog-Schumann in der verfloßenen Ostermesse Erlaubnis zu erteilen, einem städtischen Beamten eine Curbehilfe von 40 Thlr. zu gewähren,

die Anfrage der Stadtverordneten, ob in der aufgestellten Berechnung der Zinsen der Anlagecapitalien für die Schulen der Werth des Arealen mit inbegriffen sei, bejahend zu beantworten, mit der Bemerkung, daß letztere nicht besonders ausgeworfen werden sei.

und den erneuerten Antrag der Stadtverordneten auf sofortigen Verkauf des städtischen Arealen zwischen der neuen Nicolaischule und dem Wiedischen Grundstücke aus den früher entwickelten Gründen abzutheilen.

Das Comité zur Begründung eines in Leipzig zu errichtenden Kunstgewerbe-Institutes hat den Plan hierfür vorgelegt und die Förderung und Unterstützung dieses gemeinnützigen Unternehmens erbeten, insbesondere auf Beschaffung der 3 biblischen Vocalitäten, die beim Erweiterungsbau des Museums mit ins Auge zu fassen sein dürften, und auf theilweise Verbindung dieser beiden Institute durch Anstellung eines Directors für beide hinweisend. Nach genauer Kenntnisaufnahme dieses Vorgesetzten der Rath sein Interesse an dem Unternehmen voll an und erklärt sich gern bereit, demselben alle mögliche Förderung angedeihen zu lassen und eingehende bestimmter formaler Specialanträge einer wohlwollenden Prüfung und Beurtheilung zu unterwerfen. Auch will man schon jetzt den angeregten Gedanken der Verbindung des Directorats beider Institute und die Beziehungen der Fortbildungsschule zu dem Unternehmen und deren etwaige daraus folgende Umgestaltung ins Auge fassen und erwägen.

In der Angelegenheit, betreffend die Verlegung des Productenbahnhofes, war mit den Vertretern der Königlichen Generaldirection der Staatseisenbahnen und des städtischen Holzhauses über den einen nach offenen Punkt, die seitens des Staatsfiscus verlangte Erhöhung des von der Stadt zu den Verlegungskosten zu zahlenden Pauschale von 120,000 Thlr. durch ein Rathschlußes verhandelt worden (siehe Beschlüsse vom 13. April 1874 Nr. 4 Leipziger Tageblatt vom 30. April dieses Jahres Seite 2383)

Hierbei wurde seitens des Staatsfiscus anerkannt, daß das Holzhausreal in den bisherigen Verhandlungen mit inbegriffen gewesen, die Aufeinanderbeziehung des Holzhauses wegen Verlegung des Holzhauses des auf dem Holzhause stehenden Hauses Sache der städtischen Holzverwaltung und der städtischen Generaldirection sei. Hierfür kam seitens der städtischen Holzverwaltung auf § 3 des mit der Stadtgemeinde am 2. November 1857 abgeschlossenen Vertrages: darnach hat der Staatsfiscus der letzteren den von derselben zur damaligen Verlegung des Holzhauses vom Holzplatz weg nach der jetzigen Stelle geleisteten Beitrag an 6000 Thlr. zu restituieren, sobald der Holzhof durch den Staatsfiscus von seiner jetzigen Stelle wieder verlegt wird oder der jährliche Holzverkauf nach dreijährigem Durchschnitt gerechnet die Höhe von 2000 Ruffern nicht mehr erreicht. Der 2. Fall ist nach angelegter Erörterung nicht eingetreten. Die städtische Holzverwaltung hat nun vorgeschlagen, daß die Stadtgemeinde einen Anspruch auf Restitution dieser 6000 Thaler für den vorliegenden Fall der Verlegung des Holzhauses in Folge und mit der des Productenbahnhofes nicht erbe und den ihr aus dem Areal des ehemaligen Productenbahnhofes nach den bisherigen Verhandlungen zufallenden Gewinnanteil auf jene

6000 Thaler sich anrechnen lasse, so daß die Berücksichtigung des Fiscus auf Erhaltung der 6000 Thlr. sich in derselben Höhe mindere, welche der Gewinn betrage, bezüglich dessen letzterer die ganze Stipulation in § 3 des Accises aufhöre.

Der Rathschluß hatte vorbestimmlich der Genehmigung des Rathes und Zustimmung der Stadtverordneten diesen Vorschlag angenommen, hierbei sich jedoch vorbehalten, daß der Stadt ein abiges Pauschale nicht mehr als 140,000 Thlr. abgezogen und 1/2 Theil an dem Gewinn aus dem Felde des ehemaligen Productenbahnhofes areales zugestanden werden, nachdem anerkannt worden, daß auf diesen Gewinnanteil zunächst der Betrag der Stadt für Kauf des Arealen zum neuen Productenbahnhof, für Straßenerweiterung und das Pauschale von 140,000 Thlr. gerechnet werde.

Nach sorgfältiger Prüfung genehmigt der Rath nunmehr das verhandelte Beschlusseskommen mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Verlegung des Productenbahnhofes sich auf dessen gesammtes Areal, nichts davon ausgenommen, insbesondere mit auf den städtischen Holzhof, erstrecke, und will unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordneten die Beschlüsse zunächst der städtischen Staatsregierung behufs Erklärung von deren Einverständnis mittheilen.

Die Centralbrücke war keiner Reparatur mehr fähig; es wurde daher zu deren Neubau vorgeschritten worden; die neue Brücke wurde moßlich aus 2 Bögen und einem Mittelpfeiler hergestellt, und zwar in dieser Form aus wohnlichsteigenden geländlichen Gründen, weil nach technischem Gutachten eine Brücke mit nur einem Bogen die Beschränkung erzögte, daß bei dem Bau der in die Straße hineinzutragenden starken Widerlagermauer die Fundamente der anliegenden Gebäude untergraben werden und Senkungen dieser Gebäude selbst eintreten können und bei der Breite des Pfeilergraben der Einbau eines Mittelpfeilers der Thomastraße nach Schanden bringen würde. In dieser projectirten Weise hatte auch der Brückenbau die Genehmigung der competenten städtischen Behörde, der Königlichen Wasserbau-Commission hier, unbedenklich gesunden, indem dieselbe entschied, daß aus der Construction der zu erbauenden Brücke eine nachtheilige Einwirkung weder an sich, noch ein Schaden für die Thomamühle entstehen könne, letzteres um so weniger, als schon jetzt ganz in der Nähe des Aufstieges an der Mühle ein Mittelloch von deren Besitzer selbst eingebaut, also von letzterem selbst ein derartiger Einbau für die Mühle als unschädlich erkannt worden sei.

Ein gegen diesen Brückenbau im Civilwege von dem angeklagt dadurch geschädigten Besitzer der Thomasmühle und Genossen erhobener Widerspruch hat Erfolg nicht gehabt. In Veranlassung dieses Widerspruches hatten jedoch die höheren Instanzbehörden sich mit den höheren Verwaltungsbehörden ins Einvernehmen gesetzt und hierauf hatte das Königliche Ministerium des Innern als Verwaltungsbehörde, ohne daß die Widersprechenden deren Entscheidung angefochten hätten, dahin Bescheid erlassen, daß nach einem von ihm anderweit eingeholten technischen Gutachten die Beschwerde der Mühlenbesitzer insoweit nicht unbegründet sei, als durch Herstellung einer eisernen Brücke dem Brückenbau ein nachtheiliger Einwirkung der Mühle vermieden werde, daß es jedoch zur Befriedigung der von den Mühlenbesitzern behaupteten Nachteile nicht auch einer Befestigung des Mittelpfeilers der Brücke, sondern nur einer Ausbaggerung der Mühlengrabenbedürfe bedürfe, daß daher der Rath diese Ausbaggerung zur Ausführung zu bringen und die „durch sein Verhalten verursachten“, durch die technischen Erörterungen und das darauf erhaltene Gutachten erwachsenen Kosten an 35 Thlr. 16 Ngr. 5 Pf. zu bezahlen habe.

Gegen diese Entscheidung hat jedoch die Rathschabtheilung zu remonstriren beschaffen, weil die competenten städtischen Behörde die Concession zum Bau der Brücke, so wie dieselbe ausgeführt worden, unbedenklich ertheilt hat, während es Sache dieser Behörde war, die Genehmigung zu verweigern, weil ferner der Rath durch diese Genehmigungsbefreiung berechtigt war, so wie geschähen, zu bauen, ohne daß eine andre städtische Behörde dies nachträglich aufzuheben oder zu beschränken die Befreiung hat und weil hierdurch nicht abgesehen ist, welches Verhalten dem Rath zur Last gelegt werden könne; Entscheidung auf diese Vorstellung ist noch abzuwarten.

Bei der Wichtigkeit, welche der Angelegenheit von verschiedenen Seiten beigegeben worden, wird das Plenum hier von allenhalben in Kenntniss gesetzt und läßt es bei dem Geschehen bewenden.

### Im Monat Mai 1874 sind vom Stadtrath ange stellt worden:

Herr Theodor Hermann Käfer als Expedient.  
Franz Ferdinand Theodor Lindner,  
Friedrich Ernst Heinrich,  
Friedrich Ferdinand Schlicht und  
Friedrich August Dennhardt als Rathsdienner.

### Bauplatz-Versteigerung.

Das der Stadtgemeinde gehörige, durch den Abbruch der Halle'schen Thorhäuser gemachte Bonarreal jenseit der Gerberbrücke rechts an der Ecke der Osttrichstraße und Berliner Straße den 2675 □ Ellen - 855 □ Meter Flächeninhalt soll in doppelter Reihe, zuerst im Ganzen und dann noch einmal in 2 Parzellen von 1340 □ Ellen - 429 □ Meter und 1335 □ Ellen - 428 □ Meter Flächeninhalt eingetheilt, unter den nicht dem betreffenden Versteigerungspolizeu in unserem Bonarreal (Rathhaus 2. Etage) anliegenden Bedingungen versteigert werden.

Wir haben hierzu Versteigerungstermin an Rathsstelle am  
Freitag den 5. Juni d. J. Sonntags 11 Uhr  
anberaumt und es wird derselbe pünktlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung bezüglich des ganzen Bonarrealen sowohl als der einzeln ausgetheilten 2 Bauplätze jedesmal geschlossen werden, sobald ein weiteres Gebot darauf nicht mehr erfolgt.  
Leipzig, den 21. Mai 1874. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. E. Stephani. Gerktli.

### Beschlüsse des Rathes in der Plenarsitzung vom 13. Mai 1874\*)

Nach Beschlußfassung über die jährliche Anlegung von Entschädigungsgeldern für das zur Eisenbahn Leipziger Eisenbahn in Reudnitz und Anger-Platz entlegene Johannishospital-Areal und von Sparcassengeldern wird bei den übrigen der Stadt-Verordneten von den budgetirten Unterhaltungskosten für das Ritterstraßenhaus, die Thorhäuser und das alte Nicolaischulgebäude Vertheilung gefast,

und die Anschaffung einer zweiten Straßenreinigungsmaschine für 260 Thlr. a conto Bezirk, nachdem die Stadtverordneten zu diesen Kosten Zustimmung ertheilt haben, beschließen:

1. auf die hieran gefastete Vertheilung der Stadtverordneten, daß, obwohl die vorhandene Reinigungsmaschine vorzugsweise zur Verwendung für die Stadt bestimmt ist, dieselbe längere Zeit in Reudnitz in Unthätigkeit gestanden habe, und daß die Anschaffung der Straßenreinigungsmaschine anzugeht worden sei, was zu constatiren, daß nach angelegter Erörterung beides nicht der Fall gewesen, und soll den Stadtverordneten speciellere Mittheilung hierüber gemacht,

2. ferner aber auch der von denselben erwähnte Vorstand, daß 2 Leute, ein Fuhrmann und ein Mann, der zeitweilig die Karre hebt, zur Verwendung der Straßenreinigungsmaschine erforderlich sind, durch eine bereits angeordnete entsprechende Vertheilung abgestellt werden.

Weiter wird mitgetheilt, daß die Stadtverordneten

a. die in der Stadtkassenrechnung von 1870 für das neue Theatergebäude beanstandeten 9 1/2 Thlr. für Vertheilung genehmigt,

und b. zu dem Arealkauf mit Herrn Müller von Holzplatz unter Hinweis auf die Abwägungen zu zwei ihnen über die projectirte Straße vom Holzplatz längs der Pleiße bis zur Promenade

vorgelegte Situationspläne und mit dem Antrag auf Festsetzung der Riveauverhältnisse dieser Straße vor Ertheilung einer Concession an Herrn Müller zum Neubau an dieser Straße, ebenso Zustimmung ausgesprochen haben, als a. zu dem Honorar von je 90 Thlr. jährlich für stenographischen Unterricht an den Gymnasien und der Realschule, letzteres unter der Voraussetzung, daß nur sachmännlich gebildete Lehrer mit dem Unterricht betraut und durch tüchtige Sachverständige geprüft werden.

Wegen der Ausführung des Erforderlichen soll zu a. den Herren Rectoren und Directoren Rathrecht gegeben und zu b. Contract mit Herrn Müller abgeschlossen, die Bemerkung der Stadtverordneten bezüglich Differenz der Pläne dem Vakante vorgelegt, dem Antrage wegen Bestimmung der Riveauverhältnisse durch letztere ausgesprochen, eventuell Herrn Müller auf Ansuchen schon vor letzter Concession ertheilt werden, daher derselbe sich der künftigen Festsetzung des Riveaus unterwirft und die Verpflichtung zu demgemäßer etwaiger Abänderung seines Neubaus ohne Entschädigung übernimmt.

Die beschlossene Gasleitungserweiterung längs der Häuser am Planenschen Platz vom Halle'schen Böden bis zur Halle'schen Straße wird der wiederholten Ablehnung der Stadtverordneten gegenüber auf Grund anderweitigen technischen Gutachtens, welches nicht nur das Bedürfnis der Consumenten, sondern auch die im Interesse der Stadt vorliegende Nothwendigkeit nachweist, anrecht erhalten,

hierauf aus wohlfahrtpolitischen Gründen die Gasabzweigung und Einführung der Vertheilung in der die Grundvorwerkstraße durchschneidenden, nämlich von der Krudstraße mit dieser parallel liegenden Seitenstraße mit einem durch Darlehen zu beschaffenden Aufwand von 475 Thlr. 16 Ngr. vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordneten genehmigt,

und beschlossen, in Betrach der dermaligen Werthe des Geldes und der zum Lebensunterhalt erforderlichen Dinge den unzureichenden Gehalt der 4. Classe der Rathsdienner von 300 Thlr. auf 320 Thlr. jährlich zu erhöhen und hierzu

\*) Bei der Redaction des Tageblattes eingegangen am 23. Mai.